



Amtliche Mitteilungen

Publikation Erlass einer Planungszone „Marktplatz Naters“

Gestützt auf Art. 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) vom 23.01.1987 (Stand 15.04.2019) erlässt die Gemeinde Naters gemäss Beschluss vom 11. Januar 2021 eine Planungszone über den Perimeter „Marktplatz Naters“.

Planungsabsicht

Die Verkehrssicherheit stösst auf und rund um den Marktplatz von Naters aufgrund des Platzdargebotes, des Strassenlinienverlaufs, der Strassengeometrie sowie der vielartigen Verkehrsteilnehmenden an ihre Grenzen. Für die Zukunft muss hinsichtlich des Strassenlinienverlaufs, der Verkehrssicherheit sowie gestützt auf die heute geltenden Normen und Richtlinien sowie im Kontext der städtebaulichen Entwicklung von Naters eine adäquate und nachhaltige Strassenlinienführung gefunden werden. Um diese im öffentlichen Interesse liegenden Ziele für die Zukunft zu evaluieren, zu planen und letztendlich zonennutzungstechnisch und baulich sicherzustellen, muss für diese Zeit Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden.

Planungszone

Die Planungszone umfasst den von der Planungsabsicht betroffenen Perimeter „Marktplatz Naters“ innerhalb des Zonenplans vom 25. Juni 1997 mit den verschiedenen Reglementsänderungen, letztmals homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 09. Juni 2010. Die von der Planungszone betroffenen Gebiete, bzw. Parzellen (192, 193, 310, 337, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 437, 599, 600, 602, 603, 3274, 3275, 8708, 8731, 8737) sind auf einem Perimeterplan vom 29. Januar 2021 ersichtlich und liegen auf der Gemeindekanzlei Naters zur Einsicht auf.

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Strassenplanung samt zugehörigen sowie übrigen Verkehrsflächenplanungen und die städtebauliche Entwicklung an diesem neuralgischen Ort beeinträchtigen könnte. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme dar.

Geltungsdauer

Die Planungszone wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt vom 29. Januar 2021 rechtskräftig. Die Geltungsdauer der Planungszone wird vorerst auf fünf Jahre bestimmt. Diese Frist kann von der Urversammlung um drei Jahre verlängert werden.

Öffentliche Auflage

Der Beschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2021 und der Plan der von der Planungszone betroffenen Grundstücke/Liegenschaften bzw. Parzellen liegen ab dem 29. Januar 2021 zu den üblichen Öffnungszeiten während dreissig Tagen bei der Bauverwaltung in Naters öffentlich auf.

Einsprachen

Gegen die verfügte Planungszone kann innert dreissig Tagen seit Bekanntmachung mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfügte Planungszone und ihre Dauer nicht notwendig seien oder die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig ist. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Gemeinde Naters
Bauverwaltung

Naters, 29. Januar 2021